

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0842/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	16.02.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	22.02.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die V. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

In § 2 Absatz 1 Geschäftsordnung soll auf Wunsch des Ältestenrates eine Zweiwochenfrist („zwei Wochen“ statt „sieben Tage“) vorgesehen werden. In § 3 Absatz 1 Geschäftsordnung soll auf Wunsch des Ältestenrates eine Dreiwochenfrist („drei Wochen“ statt „zwei Wochen“) vorgesehen werden. Diese beiden Änderungen sollen am 01.08.2022 in Kraft treten.

§ 48 Absatz 4 GO NRW lautet: „Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

Der unterstrichen dargestellte Text wurde Ende des Jahres 2018 in die Gemeindeordnung eingefügt und sollte daher auch in § 11 Absatz 2 Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Die Einwohnerfragestunde im Rat soll beibehalten bleiben. Die Höchstzahl der Fragen soll in § 21 Geschäftsordnung auf bis zu drei mündliche Anfragen pro Fragesteller und Sitzung begrenzt werden.

Die folgende Ergänzung soll in § 30 Absatz 1 Geschäftsordnung eingefügt werden: Bei der Festsetzung der Tagesordnung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden berücksichtigt, die der/dem Ausschussvorsitzenden in schriftlicher Form spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Später eingehende Anregungen und Beschwerden werden bei der Festsetzung der Tagesordnung der auf die nächste Sitzung folgenden Sitzung des Ausschusses berücksichtigt.

In § 30 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d soll die Formulierung „städtischer Bediensteter“ in „von städtischen Beschäftigten“ geändert werden.

Risikobewertung:

Es ist kein Risiko erkennbar.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ältestenrat empfiehlt dem Rat die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung:

A) Antrags- und Ladungsfristen

In § 2 Absatz 1 Geschäftsordnung soll auf Wunsch des Ältestenrates eine Zweiwochenfrist („zwei Wochen“ statt „sieben Tage“) vorgesehen werden. In § 3 Absatz 1 Geschäftsordnung soll auf Wunsch des Ältestenrates eine Dreiwochenfrist („drei Wochen“ statt „zwei Wochen“) vorgesehen werden. Diese beiden Änderungen sollen am 01.08.2022 in Kraft treten.

B) Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen von Gremien

§ 48 Absatz 4 GO NRW lautet: „Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

Der unterstrichen dargestellte Text wurde Ende des Jahres 2018 in die Gemeindeordnung eingefügt und sollte daher auch in § 11 Absatz 2 Geschäftsordnung aufgenommen werden.

C) Einwohnerfragestunde

Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW gilt: „Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.“

Nach der Kommentierung Kleerbaum/Palmen zu § 48 GO NRW gilt hierzu:

„Soweit Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind, können in die Tagesordnung Fragestunden für Einwohner aufgenommen werden (§ 48 Abs. 1 Satz 3). Daraus folgt, dass dies ohne nähere Regelungen in der Geschäftsordnung unzulässig ist. Eine gesetzliche Verpflichtung, Einwohnerfragestunden vorzusehen, besteht nicht. Hinsichtlich der Einzelheiten der Fragestunden und der Frage, ob solche durch entsprechende Geschäftsordnungsregelungen zugelassen werden sollen, steht dem Rat ein weiterer Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zu. (...) Der Rat kann in der Geschäftsordnung Fragestunden auch für (...) die Ausschüsse zulassen (vgl. Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, § 48 GO, 6.). Soweit die Geschäftsordnung generell die Durchführung einer Fragestunde vorsieht oder der Rat aufgrund der in der Geschäftsordnung getroffenen Regelung die Durchführung einer Einwohnerfragestunde im Einzelfall beschlossen hat, ist der Bürgermeister verpflichtet, dies bei der Festsetzung der Tagesordnung durch Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ zu berücksichtigen. Insoweit ist dem Bürgermeister durch § 48 Abs. 1 Satz 3 kein Ermessensspielraum eingeräumt. Im Rahmen einer solchen Fragestunde sind dann grundsätzlich alle in der Sitzung anwesenden Einwohner der Gemeinde frageberechtigt (zum Einwohnerbegriff vgl. Erl. II. zu § 21). Auch sog. Forensen – also Grundbesitzern und Gewerbetreibenden ohne Wohnsitz in der Gemeinde – sowie denjenigen, die in einem Rechts- oder Treueverhältnis zur Gemeinde stehen, kann ein Fragerecht eingeräumt werden (vgl. Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, § 48 GO, 6.).“

Der Rat hat demnach die Möglichkeit, mittels einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung z.B.

- gar keine Einwohnerfragestunden mehr vorzusehen,
- das Fragerecht der Einwohner zu beschränken (z.B. Begrenzung der Anzahl der Fragen, die ein Einwohner stellen kann, Ausweitung der Frist zur Einreichung bei der Verwaltung etc.).

Die Einwohnerfragestunde im Rat soll beibehalten bleiben. Die Höchstzahl der Fragen soll in § 21 Geschäftsordnung auf bis zu drei mündliche Anfragen pro Fragesteller und Sitzung begrenzt werden.

D) Fristen für Anregungen und Beschwerden (AAB)

Das Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ist u.a. in § 30 Geschäftsordnung gesondert geregelt. Allerdings wird hier keine Eingangsfrist für Anregungen und Beschwerden geregelt. Die Verwaltung hat zur Sicherstellung einer qualifizierten Auseinandersetzung mit der Anregung oder Beschwerde den Anspruch, in den Vorlagen eine qualifizierte inhaltliche Stellungnahme abzugeben. Die Einladung zur jeweiligen Ausschusssitzung muss künftig jeweils drei (bisher zwei) Wochen vor dem Sitzungstag vollständig aufgestellt sein. Daher sollen § 30 Absatz 1 Geschäftsordnung die folgenden Sätze vorangestellt werden: „Bei der Festsetzung der Tagesordnung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden berücksichtigt, die der/dem Ausschussvorsitzenden in schriftlicher Form spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Später eingehende Anregungen und Beschwerden werden bei der Festsetzung der Tagesordnung der auf die nächste Sitzung folgenden Sitzung des Ausschusses berücksichtigt.“

In § 30 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d soll die Formulierung „städtischer Bediensteter“ in „von städtischen Beschäftigten“ geändert werden.

V. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am (...) folgende V. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens ~~7 Tage~~ zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens zwei drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder ~~eines Ausschusses~~ der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

Artikel 4

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bis zu drei mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, soweit hierdurch die Höchstzahl von bis zu drei Anfragen (Absatz 1) nicht überschritten wird.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Artikel 5

§ 30 wird wie folgt neu gefasst:

§ 30

Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

- (1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden berücksichtigt, die der/dem Ausschussvorsitzenden in schriftlicher Form spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Später eingehende Anregungen und Beschwerden werden bei der Festsetzung der Tagesordnung der auf die nächste Sitzung folgenden Sitzung des Ausschusses berücksichtigt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden. Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.
- (2) 1. Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn
 - a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist;
 - b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist;
 - c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Inhalt haben,

- d) sie Anregungen und Beschwerden ~~städtischer Bediensteter~~ von städtischen Beschäftigten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten,
- e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird,
- f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, aus welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde.

Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.

2.

Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

3.

Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluss des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.
- (4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.

Artikel 6

Die Artikel 1 und 2 treten am 01.08.2022 und die übrigen Artikel mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.